

## **Nichtamtliche Lesefassung**

### **Ordnung über die Durchführung von Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht (einschließlich der Universitätsmedizin Göttingen)**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Sofern gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 NHG von einer Ausschreibung abgesehen werden kann, wird das Verfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt. <sup>2</sup>Im Übrigen bleiben die Verfahrensvorschriften des § 26 Absatz 2 Sätze 2 bis 6 und Absatz 5 Sätze 1 bis 4 unberührt. <sup>3</sup>Ebenfalls unberührt bleiben die Sachentscheidungen nach § 26 Absatz 2 Sätze 7 bis 9.

#### **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Soll ein Ausschreibungsverzicht stattfinden, gibt das Präsidium dem Fakultätsrat und dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universität über den Ausschreibungsverzicht.

(2) <sup>1</sup>Sofern eine Berufungskommission eingesetzt wird, kann von der Zusammensetzung nach Gruppen, der Beteiligung Externer und den Bestimmungen des NHG über den Frauenanteil abgesehen werden; Gutachten müssen nicht vergleichend sein. <sup>2</sup>Umfasst das Aufgabengebiet einer Professur die Leitungsfunktion für eine erhebliche Anzahl an Beschäftigten in Technik und Verwaltung, kann den Mitgliedern der MTV-Gruppe in Berufungskommission, Fakultätsrat und Senat die stimmberechtigte Mitwirkung am Berufungsverfahren zugestanden werden. <sup>3</sup>Das Präsidium stellt mit dem Fakultätsrat und dem Senat in Verbindung mit der Entscheidung nach Absatz 1 Einvernehmen her und trifft die Entscheidung nach Sätzen 1 und 2.

(3) Abweichend von § 26 Abs. 5 Satz 1 NHG umfasst der Berufungsvorschlag in der Regel nur eine Person.

(4) <sup>1</sup>In Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen tritt der Vorstand an die Stelle des Präsidiums und der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin an die Stelle des Stiftungsausschusses Universität; die Bestimmungen des § 63 h Abs. 3 NHG bleiben unberührt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für den Beschluss über das Stimmrecht der Mitglieder der MTV-Gruppe im Senat.

### **§ 3 Verfahren bei Entfristung nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 NHG**

(1) Im Falle des § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG ist ein Ausschreibungsverzicht ausschließlich zur Abwehr eines Rufes oder dem Angebot einer vergleichbaren Stelle zulässig.

(2) Das weitere Verfahren bei Entfristung nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 NHG richtet sich nach der Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität, Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4 Verfahren bei Höherstufung nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NHG**

Auf die Vorbereitung des Berufungsvorschlags durch eine Berufungskommission wird stets verzichtet.

### **§ 5 Verfahren bei Programmprofessuren nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NHG**

Auf die Ausschreibung, die Vorbereitung des Berufungsvorschlags durch eine Berufungskommission und die Einholung von Gutachten wird stets verzichtet.

### **§ 6 Verfahren bei besonderem Interesse nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 NHG**

(1) <sup>1</sup>Hat die Universität aufgrund herausragender Qualifikation einer Person ein besonderes Interesse, diese zur Verbesserung ihrer Qualität und zur Stärkung ihres Profils für eine frei werdende oder neu zu schaffende Professur zu gewinnen, so kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden, sofern diese Person nicht in einem regulären Verfahren gewonnen werden kann. <sup>2</sup>Das Präsidium entscheidet darüber im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universität nach Stellungnahme des Fakultätsrats und des Senats.

(2) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann auf die Vorbereitung des Berufungsvorschlags durch eine Berufungskommission verzichtet werden. <sup>2</sup>Das Präsidium entscheidet darüber im Einvernehmen mit der Fakultät und dem Senat. <sup>3</sup>Diese Einvernehmenserklärung soll zusammen mit der Stellungnahme zum Ausschreibungsverzicht erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Ist eine zusätzliche Beschleunigung des Verfahrens erforderlich, soll der Senat zugleich seine Stellungnahme zum Berufungsvorschlag im Sinne des § 26 Absatz 2 Satz 7 NHG abgeben - unter dem Vorbehalt, dass

- a) die Berufungskommission, soweit eine solche eingesetzt wurde, und der Fakultätsrat den vorgesehenen Berufungsvorschlag beschlossen haben,
- b) kein Minderheitenvorschlag eines Mitglieds der Berufungskommission oder des Fakultätsrats vorliegt und
- c) die eingeholten Gutachten ausdrücklich die Bewertung „uneingeschränkt berufungsfähig“ enthalten.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Senats sind unverzüglich nach Beschluss des Fakultätsrats zum Berufungsvorschlag auf elektronischem Wege über die Erfüllung der Bedingungen nach Satz 2 zu informieren. <sup>3</sup>Das Senatsmitglied für Eilentscheidungen (§ 7 Abs. 3) hat innerhalb von längstens drei Tagen nach Bekanntgabe der Informationen (Ausschlussfrist) gegenüber dem Präsidium in Textform zu erklären, ob der Vorbehalt aufgelöst ist oder andere Bedenken von erheblichem Gewicht gegen den Berufungsvorschlag bestehen; geht eine Erklärung nicht innerhalb der Ausschlussfrist ein, gilt dies als positive Erklärung. <sup>4</sup>Im Falle einer negativen Erklärung muss der Senat erneut seine Stellungnahme nach Satz 1 beschließen.

## **§ 7 Besondere Eilbedürftigkeit**

(1) <sup>1</sup>Besondere Eilbedürftigkeit liegt vor, wenn bei regelhaftem Verfahrensablauf ein erheblicher Nachteil für die Universität oder die Stiftung unmittelbar droht. <sup>2</sup>Das Präsidium trägt durch organisatorische Vorkehrungen Sorge dafür, dass ein solcher Fall nur ausnahmsweise eintritt. <sup>3</sup>Es hat die Eilbedürftigkeit gegenüber der Dekanin oder dem Dekan der betroffenen Fakultät, dem Senatsmitglied für Eilentscheidungen (§ 7 Abs. 3) und der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsausschusses Universität darzulegen.

(2) Neben dem Verzicht auf Ausschreibung und auf die Vorbereitung des Berufungsvorschlags durch eine Berufungskommission kann das Präsidium bei Eilbedürftigkeit beschließen, keine externen Gutachten einzuholen, sofern die Qualifikation der oder des zu Berufenden anderweitig dargetan ist.

(3) <sup>1</sup>Für die Fakultät nimmt die Dekanin oder der Dekan, anstelle des Senats ein vom Senat aus seiner Mitte benanntes Mitglied für Eilentscheidungen (Senatsmitglied für Eilentscheidungen) Stellung zur Eilbedürftigkeit und zum Verzicht auf Ausschreibung, Vorbereitung des Berufungsvorschlags durch eine Berufungskommission sowie auf externe Gutachten. <sup>2</sup>Der Senat

benennt für die Bereiche Geistes-, Natur- und Gesellschaftswissenschaften sowie Medizin je ein Mitglied für Eilentscheidungen.

(4) Das Präsidium hat den Fakultätsrat, den Senat und den Stiftungsausschuss Universität unverzüglich im Nachhinein zu informieren.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.